

4606/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4904/J - NR/1998, betreffend Behindertenausweis und Parkplatzkennzeichnung lt. StVO § 29b, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 18. September 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1. und 2.

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß es zu einer Änderung der Situation für gehende behinderte Menschen und rollstuhlfahrende behinderte Menschen im Bereich der "Parkausweis bzw. Parkplatzmisere" lt. § 29 StVO kommt?

Wenn ja: Welche konkreten Schritte werden Sie setzen?

Wenn nein: Warum nicht?

Können Sie sich eine Trennung der Parkplatzausweise bzw. Parkplätze lt. obigem Vorschlag anschließen?

Wenn ja: Bis wann wird es zu dieser Trennung kommen?

Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?

Am 4. Juni 1998 erging eine Empfehlung des Rates der Europäischen Union betreffend einen Parkausweis für Behinderte (98/376/EG), mit der das Aussehen von Behindertenausweisen vereinheitlicht werden soll. Ziel dieser Empfehlung ist es, daß behinderte Menschen, die in einem Mitgliedstaat solch einen Ausweis erlangen, auch in anderen Mitgliedstaaten die dort für behinderte Menschen mit einem derartigen Ausweis verknüpften Begünstigungen in Anspruch nehmen können.

Die Einführung eines weiteren Zeichens (neben dem Rollstuhlsymbol) für einen Behinderten ausweis würde dessen Inhaber vor allem im Ausland wesentlich benachteiligen, da die gegenständliche Empfehlung von einem einheitlichen Ausweis mit dem Rollstuhlsymbol ausgeht, Ausweise mit anderen Symbolen aber auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Anerkennung stoßen würden. Die Schaffung von zwei unterschiedlichen Ausweismodellen halte ich daher aus diesen Gründen für nicht zweckmäßig.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß die Arbeiten der auf Wunsch des Herrn Bundeskanzlers beim Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst eingerichteten Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertendiskriminierender Bestimmungen noch nicht abgeschlossen wurden. Da in diesem Gremium auch eine allfällige Ausdehnung des Berechtigtenkreises im Sinne des § 29 StVO auf blinde und schwerbehinderte Menschen diskutiert wird, sollten die Ergebnisse vor möglichen weiteren Schritten jedenfalls abgewartet werden.

Zu 3.

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Anzahl der notwendigen Behindertenparkplätze mindestens auf 50 % der ausgestellten Parkausweise aufgestockt werden?

Wenn ja: Welche konkreten Schritte werden Sie bis wann setzen?

Wenn nein: In welcher Form werden Sie die "Behindertenparkplatznot" lösen?

Die Steigerung der Anzahl der Behindertenparkplätze ist vor allem ein städtebauliches und kein rechtliches Problem, wobei aber nur letzteres im Rahmen der in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Straßenverkehrsordnung geregelt werden könnte. Die Mitarbeiter meines Ressorts werden jedoch über die Verbindungsstelle der Bundesländer an die Landesregierungen herantreten und im Sinne Ihrer Anfrage besonders auf die steigende Notwendigkeit der Schaffung von ausreichendem Parkraum für behinderte Menschen hinweisen und darum ersuchen, je nach Möglichkeit auch im vorgeschlagenen Sinne dafür zu sorgen.